

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

183/14

| Beschluss                        |     |
|----------------------------------|-----|
| Nr.                              | vom |
| wird von StSt OB-Büro ausgefüllt |     |

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg      Bearbeitet von: Steffen Letsche      Tel. Nr.: 9276-213      Datum: 14.11.2014

1. **Betreff:** Änderung der Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg
- 

| Beratungsfolge:          | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Technischer Ausschuss | 10.12.2014     | öffentlich            |
| 2. Gemeinderat           | 15.12.2014     | öffentlich            |

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

1. Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg entsprechend Anlage 2 zu beschließen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg entsprechend Anlage 2.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

183/14

|                               |                 |           |            |
|-------------------------------|-----------------|-----------|------------|
| Dezernat/Fachbereich:         | Bearbeitet von: | Tel. Nr.: | Datum:     |
| Technische Betriebe Offenburg | Steffen Letsche | 9276-213  | 14.11.2014 |

---

Betreff: Änderung der Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

---

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Ausgangslage

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am 27.03.2000 letztmalig Änderungen an der Betriebssatzung der Technischen Betriebe beschlossen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in der praktischen Zusammenarbeit zwischen der Betriebsleitung, dem Technischen Ausschuss und dem Gemeinderat sind verschiedene Anpassungen vorgesehen.

Es wird eine Angleichung der Betriebssatzung an die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Offenburg angestrebt, um eine bessere Übersicht zu bekommen und die Zuständigkeiten insgesamt besser nachvollziehen zu können.

Mit Blick auf den anstehenden Neubau des Freizeit- und Kombibads Offenburg scheint diese Angleichung für Vergabeentscheidungen zwingend geboten. Die Vergaben sollen aufgrund öffentlicher Ausschreibungen nach der VOB/A - unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens - durch die Oberbürgermeisterin erfolgen, um mit den Vergaben - entsprechend dem Baufortschritt - zeitlich angemessen reagieren zu können. Diese Regelung entspricht der Zuständigkeitsverteilung der Hauptsatzung der Stadt Offenburg (vgl. § 10 Abs. 1 Ziffer 6 der Hauptsatzung).

Darüber hinaus sollen sprachliche Ungenauigkeiten der derzeit gültigen Satzung präzisiert werden.

Wertgrenzen und Beträge sollen weitestgehend der Hauptsatzung angepasst werden. Die Rundung auf glatte Beträge wurde bei der Umstellung von DM auf EUR versäumt und soll nun ebenfalls nachgeholt werden.

Im Zuge des Gender-Mainstreaming bzw. unter dem Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit sollen verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene geänderte Satzungstext ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

### 2. Begründung

Zur besseren Übersichtlichkeit enthält Anlage 1 in einer Synopse den alten Satzungstext sowie den Vorschlag der Verwaltung. Die meisten Begründungen für die vorgenommenen Änderungsvorschläge können der Synopse entnommen werden.

Die folgenden Änderungen bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer weitergehenden Erläuterung, die daher bereits an dieser Stelle erfolgt:

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

183/14

|  |                                    |                       |                      |
|--|------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| Dezernat/Fachbereich:<br>Technische Betriebe Offenburg | Bearbeitet von:<br>Steffen Letsche | Tel. Nr.:<br>9276-213 | Datum:<br>14.11.2014 |
|--|------------------------------------|-----------------------|----------------------|

Betreff: Änderung der Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

## Zu § 4 Nr. 8 - neue Fassung

Der neue Text entspricht den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Nr. 1 EigBG, der eine Befassung des Gemeinderats lediglich mit der Gewährung von Darlehen vorsieht, welche der Eigenbetrieb an die Gemeinde, nicht aber umgekehrt die Gemeinde an den Eigenbetrieb vornimmt.

Bei der Stadt und den TBO handelt es sich um eine Rechtsperson. Nach GemKVO müssen die unterschiedlichen Kassen einer Gemeinde ausgeglichen sein. Darüber hinaus handelt es sich bei der internen Vergabe von Krediten der Stadt an die TBO um einen gewöhnlichen Vorgang der Verwaltungspraxis. Demgegenüber würde die Vermögensverschiebung von den Technischen Betrieben an die Stadt Offenburg einen außergewöhnlichen Vorgang darstellen, der auch der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zum finanziellen Ausgleich entspricht und der eine Befassung des Gemeinderats notwendig erscheinen lässt.

## Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 - neue Fassung

Dieser Paragraph bestimmt wie folgt: „Der / die Oberbürgermeister/in entscheidet insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, bei Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A unabhängig von der Höhe des Auftragswertes“.

Bislang liegt die Zuständigkeit für sämtliche Vergaben (VOB, VOL) beim Technischen Ausschuss als Betriebsausschuss der TBO. Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine Angleichung an die sich aus der Hauptsatzung ergebenden Zuständigkeiten erreicht (Hauptsatzung der Stadt Offenburg § 9 Abs.3. Nr. 1 sowie § 10 Abs. 1 Nr. 6). Der Betriebsausschuss bliebe danach für Vergaben nach VOL innerhalb der auch bislang geltenden Wertgrenzen zuständig. Die Zuständigkeit für VOB-Vergaben (also die Vergabe öffentlicher Bauaufträge) ginge wertgrenzenunabhängig auf den / die Oberbürgermeister/-in über. Das EigBG sieht in § 9 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Betriebsleitung oder den / die Oberbürgermeister/-in ausdrücklich vor.

Die Zuständigkeitsübertragung scheint nicht nur zweckmäßig, sondern - gerade auch aufgrund der bevorstehenden Vergaben für den Bau des Freizeitbads - auch in zeitlicher und rechtlicher Hinsicht geboten. Die zahlreichen Gewerke und Bauaufträge werden hier einzeln, zeitlich aber dicht aufeinanderfolgend ausgeschrieben, so dass ein zügiger Bauablauf für die Realisierung des Freizeitbads gewährleistet werden kann. Da die VOB/A festlegt, dass die in § 10 Abs.6 VOB/A normierte Zuschlagsfrist von 30 Tagen nur in Ausnahmefällen überschritten werden kann, würde bei der Vielzahl der zu vergebenden Gewerke ein immenser Zeitdruck entstehen.

Die Prüfung und Auswertung der Angebote sowie die Erstellung einer Vorlage an den Ausschuss gingen dem Zuschlag zeitlich voraus. Bei mehreren Einzelgewerken,

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

183/14

|                               |                 |           |            |
|-------------------------------|-----------------|-----------|------------|
| Dezernat/Fachbereich:         | Bearbeitet von: | Tel. Nr.: | Datum:     |
| Technische Betriebe Offenburg | Steffen Letsche | 9276-213  | 14.11.2014 |

---

Betreff: Änderung der Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg

---

welche selbst Bauaufträge darstellen, könnte eine Einhaltung der Frist nicht sichergestellt werden.

Zudem erfolgt die Erteilung des Zuschlags nach § 16 Abs.6 Nr. 3 VOB/A auf das wirtschaftlichste Angebot. Dies wird - nicht nur bei der Stadt Offenburg - fast ausnahmslos so gehandhabt. Es entspricht überwiegend der gängigen Praxis, dass über eine öffentliche Ausschreibung das „wirtschaftlichste“ mit dem „preisgünstigsten“ Angebot gleichgesetzt wird, wobei häufig der Ausgangspreis und die zu erwartenden Folgekosten gemeinsam betrachtet werden.

Entscheidet über den Zuschlag letztlich der insgesamt ermittelte Preis, besteht kein Spielraum mehr für die Zuschlagsentscheidung. Der günstigste Bieter muss den Zuschlag erhalten. Somit stellt sich dieses Geschäft letztlich als frei von politischen Entscheidungsspielräumen dar, vielmehr handelt es sich um schlichtes Verwaltungshandeln. Vor diesem Hintergrund wurde auch die derzeit geltende Regelung in der Hauptsatzung gewählt, die sich in den vergangenen Jahren auch als praktikabel und unproblematisch erwiesen hat.

Es wird deshalb vorgeschlagen, eine entsprechende Zuständigkeitsregelung in die Betriebssatzung aufzunehmen und diese inhaltlich der Hauptsatzung anzugleichen.